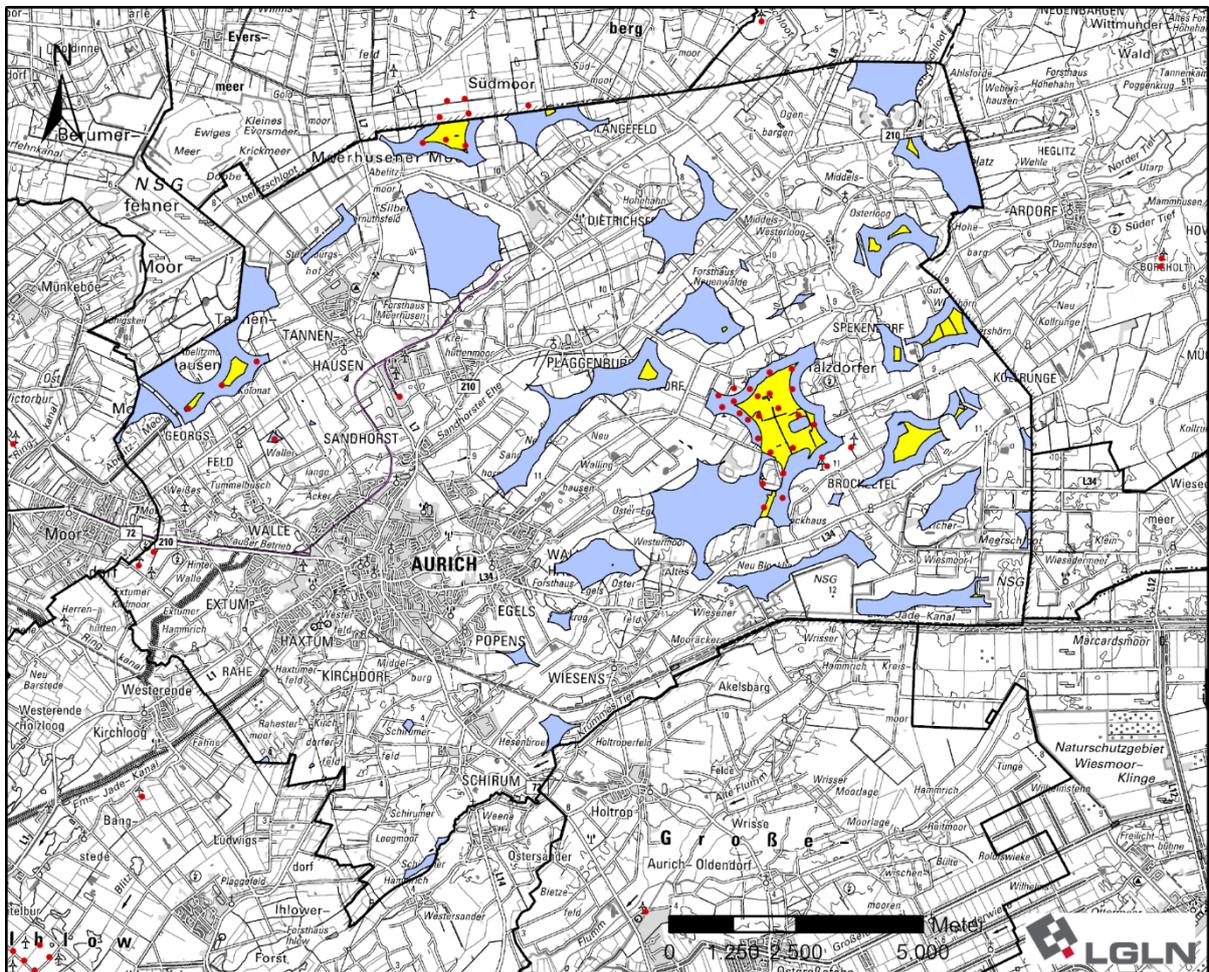


Stadt Aurich

Landkreis Aurich

Standortpotenzialstudie für Windenergie



September 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung, Historie und Anlass	2
2	Planungsrahmenbedingungen	2
2.1	Neue Gesetzesgrundlagen.....	2
2.2	Windenergieerlass 2021.....	4
2.3	Raumordnung	4
2.4	Flächennutzungsplandarstellungen	6
3	Methodik und Vorgehen des Standortkonzeptes	7
3.1	Referenzanlage und Rotor-out Prinzip	7
3.2	Tabuzonen.....	8
3.2.1	Tabuzonen Siedlung	8
3.2.2	Tabuzonen Infrastruktur	10
3.2.3	Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen	12
3.2.4	Tabuzonen der Raumordnung.....	15
3.3	Restriktionskriterien	15
4	Eignungsbewertung der Potenzialflächen.....	17
4.1	A1 und A2, nordwestlich von Dietrichsfeld.....	17
4.2	B, nördlich von Dietrichsfeld.....	18
4.3	C1 und C2, nördlich Georgsfeld.....	19
4.4	D1 und D2, östlich von Pfalzdorf	21
4.5	E, südöstlich von Brockzetel.....	23
4.6	F1 und F2, nördlich von Brockzetel	24
4.7	G1 und G2, südlich von Spekendorf	25
4.8	H, südöstlich von Plaggenburg.....	26
4.9	I, nördlich Pfalzdorf.....	27
4.10	J1 und J2, nördlich von Spekendorf.....	28
4.11	K, östlich Ogenbargen	29

Anlage

Karte 1a: Tabuzonen Siedlung, Infrastruktur

Karte 1b: Tabuzonen Natur und Landschaft, Raumordnung

Karte 2: Potenzialflächen

Karte 3: Restriktionen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw):
Vorabprüfung von im Stadtgebiet Aurich geplanten Potenzialflächen für Windenergie. 03.09.24

1 Vorbemerkung, Historie und Anlass

Die Stadt Aurich hat im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2001 ein Sondergebiet für die Windenergienutzung im Bereich Königs Moor dargestellt. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahre 2006 wurde nach der zum Bearbeitungszeitpunkt gängigen Planungspraxis und Methodik eine Neubewertung und Überprüfung der Standortbeurteilung durchgeführt. Im Ergebnis wurde im Bereich Georgsfeld ein zweiter Windpark-Standort dargestellt.

Im Jahre 2018 wurde die Standortkonzeption letztmalig fortgeschrieben und mündete in der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hier wurden zwei weitere Flächen dargestellt: Dietrichsfeld - Meerhusener Moor, angrenzend an bestehende WEA im Samtgemeindegebiet von Holtriem und eine nordwestliche Erweiterung des bestehenden Windparks Königs Moor, östlich von Pfalzdorf.

Die Windenergienutzung ist somit derzeit an drei Standorten im Flächennutzungsplan der Stadt Aurich verankert. Die bestehenden FNP-Darstellungen entfalten zugleich im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA an anderer Stelle innerhalb des Stadtgebietes.

Die Stadt Aurich beabsichtigt, nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen, hier insbesondere dem *Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land* vom 20. Juli 2022 sowie den Möglichkeiten gemäß § 245e BauGB zur zusätzlichen Darstellung von Flächen für die Windenergie, eine Flächenanalyse zur Überprüfung von Standortmöglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen zu erstellen.

Um die Ausweisung neuer WEA weiterhin als Kommune steuern zu können, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes. Dies setzt wiederum als Grundlage ein entsprechendes Standortkonzept voraus, unter Berücksichtigung des aktuellen rechtlichen Hintergrundes. Weitere Aspekte sind u. a. konkrete Anfragen zur Erweiterung bzw. Neueinrichtung von Flächen für die Windenergie.

Auch kann diese kommunale Flächenanalyse im Hinblick auf das vom Land Niedersachsen für den Landkreis Aurich zu erwartende Teilflächenziel für die Regionalplanung des Landkreises Aurich interessant sein.

2 Planungsrahmenbedingungen

2.1 Neue Gesetzesgrundlagen

Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. Sie hat u.a. das Wind an Land Gesetz als Artikelgesetz beschlossen. Mit dem Artikelgesetz werden das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geändert und das Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2,0 % der Bundesfläche für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %.

Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom 17.04.2024 hat der Landkreis Aurich ein Teilflächenziel von 0,92 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 1,20 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen. Ist das Flächenziel erreicht, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von WEA kann also durch die Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Ist das Flächenziel verfehlt, sind WEA im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 14.06.2024 hat der Landkreis Aurich als Träger der Regionalplanung nach § 5 Abs. 2 WindBG festgestellt, dass sowohl das für den Landkreis Aurich im NWindG für den 31. Dezember 2027 festgesetzte regionale Teilflächenziel von 1.195 ha (0,92 %) des Planungsraumes als auch das für den 31. Dezember 2032 festgesetzte regionale Teilflächenziel von 1.546 ha (1,20 %) des Planungsraumes erreicht ist.

Damit gilt für den Landkreis Aurich nach § 249 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), dass sich außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG die Zulässigkeit für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet.

Änderung des Baugesetzbuches

Es wurde der § 245 e BauGB eingefügt, wonach die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin besteht, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die Rechtswirkungen entfallen, soweit der Flächenbeitragswert festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Jahres 2027.

Der neue § 245 e Abs. 1 BauGB stellt klar, dass für den Fall, dass in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, sich die Abwägung auf die Belange beschränkt, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Voraussetzung ist, dass die „Grundzüge der Planung“ erhalten bleiben. Hiervon ist nach der Neuregelung regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 % der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Die Änderungen ROG und des EEG sind für die Planungen der Stadt nachrangig bedeutsam. Dazu wird an dieser Stelle nicht vertiefend ausgeführt.

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Gleichzeitig mit dem Wind an Land Gesetz wurde die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Damit wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht und es werden einheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben.

2.2 Windenergieerlass 2021

Der bisherige Windenergieerlass von 2016 ist in einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess 2021 überarbeitet und u. a. an die Landesziele nach Niedersächsischem Klimagesetz angepasst worden. Mit dem Erlass 2021 sollen allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben werden, um

- mehr Fläche für mehr Windenergieleistung zur Verfügung zu stellen,
- Planungssicherheit zu erreichen,
- mehr Repowering zu ermöglichen,
- die behutsame Öffnung des Waldes für Windenergie zu begleiten,
- Nutzungs- und Schutzinteressen klarzustellen und
- Rechtssicherheit für Windenergievorhaben zu verbessern.

Im Erlass werden keine generellen Abstandsregelungen oder Höhenbegrenzungen festgelegt. Der Windenergieerlass gibt jedoch Orientierungshilfe für die planerische Abwägung.

2.3 Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Mit der Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.09.2022 sind unter 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung u.a. folgende Ziele relevant:

01 (Auszüge)

- *Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- *Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*

02 (Auszüge)

- *Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen*

Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standortertaltes Repowering überprüft werden.

- *In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.*
- *Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1¹ in Anspruch genommen werden.*
- *In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.*

Regionale Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich ist von der oberen Landesplanungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit der Verfügung vom 28.08.2019 unter Maßgaben und Auflagen genehmigt worden und ist mit der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 44 vom 25.10.2019 für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft getreten.

Der Windpark Georgsfeld wurde als Vorranggebiet Windenergienutzung in die Zeichnerische Darstellung übernommen, s. nachfolgende Abbildung.



Abb. 1: RROP Landkreis Aurich 2018, Ausschnitt

¹ 04 ¹ Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten

- Vorranggebieten Wald sowie

- Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln.

Der Windpark Königsmoor wurde nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in die Zeichnerische Darstellung übernommen. Als Begründung wird angegeben, dass die Abgrenzung des Flächennutzungsplanes die Tabuzone zur Wohnnutzung berührt und die Sondergebietsfläche daher nicht den raumordnerischen Kriterien entspricht.

2.4 Flächennutzungsplandarstellungen

Die Stadt Aurich hat in ihrem Flächennutzungsplan drei Sondergebiete für Wind dargestellt.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2001 und der 2. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2006 wurden im Stadtgebiet zwei Sondergebiete für die Windenergienutzung in den Bereichen Königsmoor und Georgsfeld dargestellt. Die Darstellung dieser Sondergebiete ist mit einer Ausschlusswirkung für WEA im restlichen planungsrechtlichen Außenbereich in der Stadt Aurich verbunden.

Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes 2018 wurden zwei weitere Standorte dargestellt, in Dietrichsfeld - Meerhusener Moor, angrenzend an bestehende WEA im Samtgemeindegebiet von Holtriem und eine nordwestliche Erweiterung des bestehenden Windparks Königsmoor, östlich von Pfalzdorf. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen mit Ausschnitten des Flächennutzungsplanes die bestehenden drei Standorte der Windenergienutzung. Die FNP-Darstellungen entfalten zugleich im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA an anderer Stelle innerhalb des Stadtgebietes.

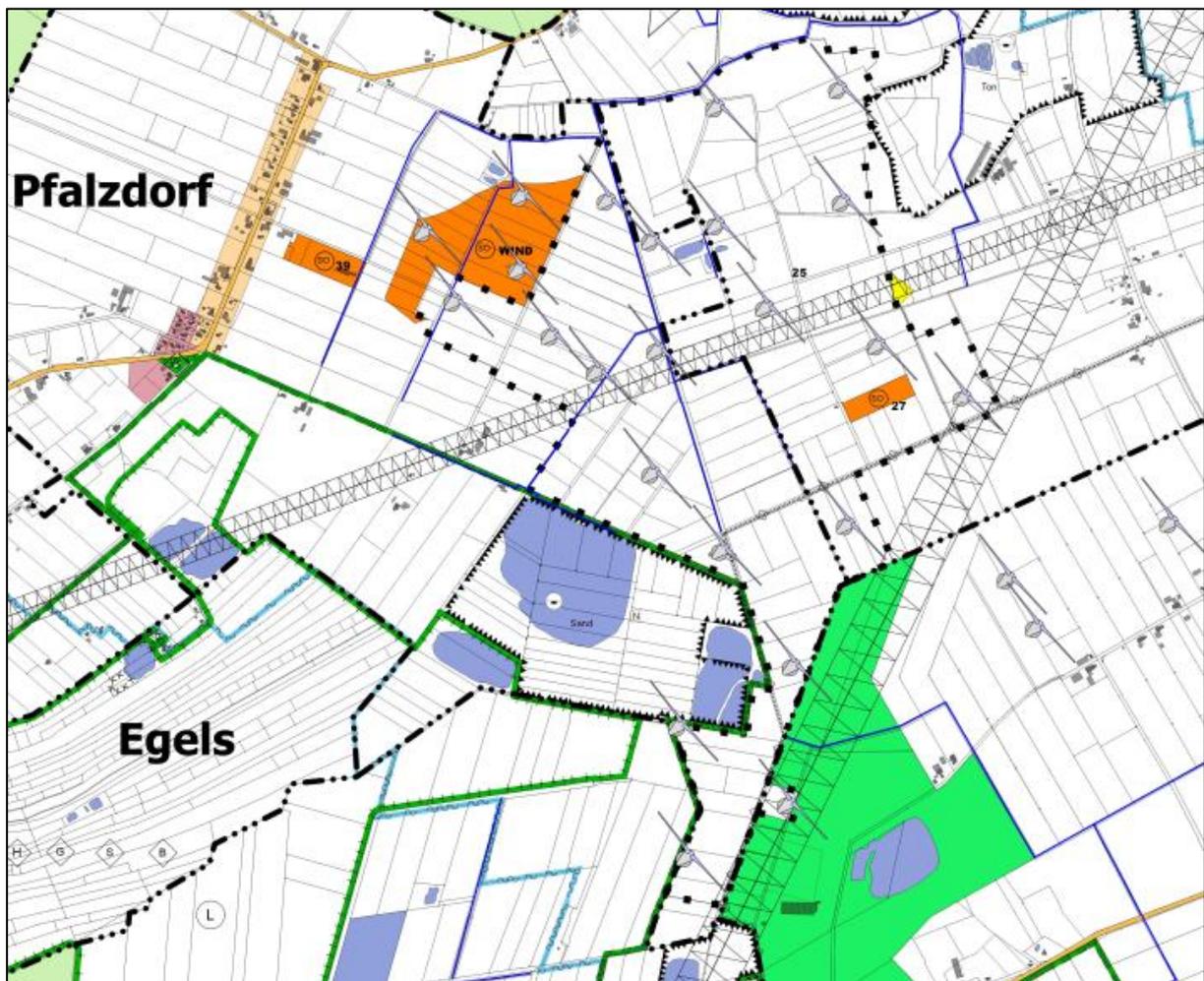


Abb. 2: Standort Königsmoor, östlich von Pfalzdorf

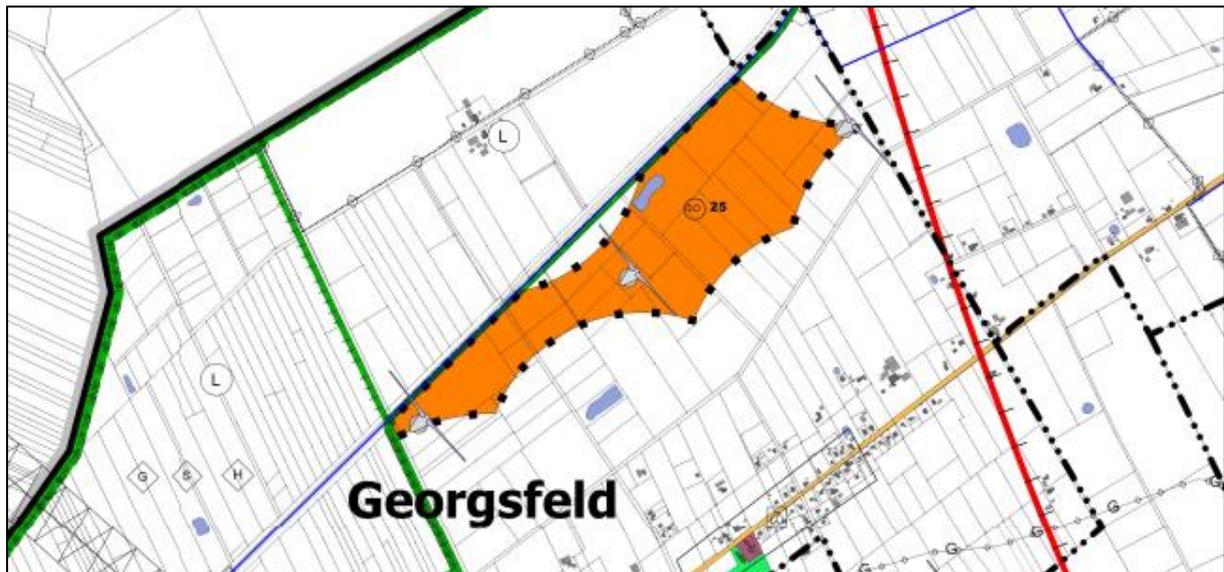


Abb. 3: Standort Georgsfeld



Abb. 4: Standort Dietrichsfeld - Meerhusener Moor

3 Methodik und Vorgehen des Standortkonzeptes

3.1 Referenzanlage und Rotor-out Prinzip

Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/1). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Die Stadt Aurich hat den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine Referenzwindenergieanlage mit 200 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 75 m zugrunde gelegt (gemäß § 4 (3) WindBG des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind an Land Gesetz) vom 20.07.2022).

Im Zuge dieses Standortkonzeptes wird vom Rotor-out Prinzip ausgegangen. Dies entspricht dem Vorgehen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz.

3.2 Tabuzonen

Für die Herleitung der Tabuzonen wird eine Referenzanlage von 200 m Gesamthöhe berücksichtigt, s. o.. Die Berücksichtigung der Siedlungsstruktur erfolgt auf der Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten mit einer Überprüfung der Angaben zur Wohnnutzung durch die Stadt Aurich, der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplanes und dem Siedlungsentwicklungskonzept der Stadt Aurich 2020.

Aufgrund der neuen Rechtslage ist die Stadt nicht mehr an Begrifflichkeiten gebunden, die sich bislang aus Gerichtsurteilen ergeben hatten. Vorliegend werden die Kategorien folgendermaßen benannt:

- Ausschlussflächen (vormals harte Tabuzonen bzw. Tabuzonen aus rechtlichen und/oder faktischen Gründen); es besteht kein kommunaler Abwägungsspielraum
- Tabuzonen aus Vorsorgegründen (vormals weiche Tabuzonen); die Bestimmung dieser Flächen und Abstände liegt im Ermessen der Kommune
- Restriktionskriterien; die verbleibenden Potenzialflächen werden in einer Einzelfallprüfung auf ihre Eignung hin überprüft und bewertet

Weiterhin enthalten die Karten Darstellungen informativer Art (nachrichtliche Informationen), welche nicht als Tabuzone oder Restriktion gewertet werden.

Die Bearbeitung erfolgt in den Themenkomplexen Siedlung, Infrastruktur, Naturschutz, Wald- und Wasserflächen sowie Raumordnung.

3.2.1 Tabuzonen Siedlung

Ausschlussflächen

Die von den Siedlungsbelangen ausgehenden Ausschlussflächen begründen sich aus den tatsächlichen Siedlungsnutzungen und aus den einzuhaltenden Mindestabständen und berücksichtigen vorrangig das Schutzgut Mensch.

Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15). Wohnbauflächen, die lediglich im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung erfahren haben, jedoch weder durch die verbindliche Bebauungsplanung konkretisiert noch tatsächlich mit Wohnnutzungen bebaut sind, kommt eine rechtliche oder tatsächliche Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung hingegen nicht zu, so dass eine Einstufung als harte Tabuzone für Flächennutzungsplandarstellungen nicht gerechtfertigt ist. Dies hat das OVG Lüneburg in dem vorstehend zitierten Urteil für die Ebene der Regionalplanung klargestellt.

In Niedersachsen bestehen keine direkten, rechtsverbindlich festgelegten Abstandsmaße zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen. Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung² wird bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Der Bundestag hat am 01.12.2022 das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht verabschiedet. Der darin enthaltene § 249 Abs. 10 BauGB enthält eine Regelvermutung dahingehend, dass der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, wenn der Abstand

² OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09, OVG Lüneburg 12 KN206/15 vom 13.07.2017

von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung wird zum 01.02.2023 in Kraft treten. Bei Referenzanlagen mit Gesamthöhen von 200 m wird deshalb die optisch bedrängende Wirkung bei Abständen von unter 400 m zwischen der WEA und Wohngebäuden regelmäßig erreicht.³

Daher ist für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich von Tabuzone als Ausschlussfläche von 400 m (Abstandslinie zur Wohnnutzung, Planung „Rotor out“) auszugehen. Die Wohnnutzungen werden über die ALKIS Daten erfasst.

Tabuzonen aus Vorsorgegründen

Auch über den berücksichtigten Schutzabstand von 400 m zu Wohnnutzungen hinaus können Flächen vorhanden sein, auf denen infolge von weitergehenden Schutzansprüchen der Wohnnutzungen WEA regelmäßig nicht realisierungsfähig sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung als Ausschlussflächen, da selbst unter Annahme einer Referenzanlage eine Vielzahl weiterer Parameter (z. B. Schallleistungspegel und Betriebsmodus der WEA, Vorbelastung, Anzahl und Standorte der WEA, meteorologische Rahmendaten, wirtschaftlich darstellbarer Umfang von Schattenwurfabschaltungen) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Stadt übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Abgrenzung von Ausschlussflächen.

Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der einer Anlagenhöhe entspricht (200 m + 400 m = 600 m Tabuzone gesamt). Dabei werden die Wohnnutzungen im beplanten Bereich bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB den Wohnnutzungen im Außenbereich gleichgestellt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).

Der Abstand von insgesamt 600 m wird ebenfalls für Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen im Flächennutzungsplan angewendet sowie für vergleichbar schutzwürdige Nutzungen wie Sondergebiete mit einer Zweckbestimmung ähnlich Wohnen und Erholung. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe ist in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Mit diesem Schutzabstand wird sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch WEA unmittelbar technisch überprägt wird.

Für Darstellungen von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für die Ver- und Entsorgung und für Grünflächen wird die Fläche selber und ein Abstand von 75 m (Rotorlänge) als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Flächen für Abgrabungen/ Aufschüttungen werden lediglich nachrichtlich dargestellt. Eine Nutzung dieser Flächen für die Windenergie ist auf nachgelagerter Ebene im Einzelfall zu prüfen.

³ Als Bezugspunkt zur höchsten Anlagenhöhe ist von der Turmachse auszugehen, vgl. MU-Erlass 2016

Tabelle 1: Tabuzonen Siedlung

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche	Tabuzone aus Vorsorgegründen	Tabuzone gesamt
Gebäude mit Wohnnutzung (Außen und Innenbereich)	Gebäude mit Wohnnutzung + 400 m Abstand ⁴ zusätzlich ggf. Einzelfallprüfung	+ 200 m	600 m
Mittel- und langfristig geplante Wohngebiete (Siedlungsentwicklungskonzept)	-	Wohngebiete + 600 m	Wohngebiete + 600 m
FNP: W, M	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
FNP: G	-	Fläche + 75 m zusätzlich ggf. Einzelfallprüfung	Fläche + 75 m
FNP: S (Zweckbestimmung ähnlich Wohnen, Erholung)	-	Fläche + 600 m	600 m
FNP: S (Zweckbestimmung sonstige außer Wind)	-	Fläche + 75 m ggf. Einzelfallprüfung	Fläche + 75 m
FNP: Fläche für Gemeinbedarf	-	Fläche + 75 m, ggf. Einzelfallprüfung	Fläche + 75 m
FNP: Fläche für Versorgungsanlagen	-	Fläche + 75 m ggf. Einzelfallprüfung	Fläche + 75 m
FNP: Grünfläche	-	Fläche + 75 m ggf. Einzelfallprüfung	Fläche + 75 m
FNP: Fläche für Abgrabungen/ Aufschüttungen	-	-	nachrichtlich ⁵

3.2.2 Tabuzonen Infrastruktur

Die Tabuzonen Infrastruktur sind vorrangig zum Schutz der infrastrukturellen Sachgüter begründet.

Ausschlussflächen

Für Hauptverkehrsstraßen (klassifizierte Straßen/ Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone 20 m. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die jeweilige Bauverbotszone zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorlänge berücksichtigt wurde.

Weiterhin sind Bahnanlagen zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorlänge als Ausschlussfläche in Ansatz gebracht.

Trassen von Hochspannungsleitungen sind als Ausschluss zu werten. Dabei ergeben sich Trassenbreiten durch die Sicherheitsabstände. Diese betragen für 110-kV-Leitungen + Leitungsträger beidseitig 10 m. Die Ausschlussflächen werden von der Mittelachse gemessen und resultieren aus dem Sicherheitsabstand (spannungsabhängiger Mindestabstand von 20 m bei 110 kV) zuzüglich 75 m für eine Rotorlänge = 105 m.

⁴ Bedrängende Wirkung $2 \times H = 400$, Weiche Tabuzone: $2 \times H$ bis $3 \times H = 600$ m. Begründung der harten Tabuzone zu Wohnnutzungen in Niedersachsen unter dem nachbarschaftsrechtlichen Aspekt der bedrängenden Wirkungen. (vgl. OVG Lüneburg 12 KN 206/15, 12 KN 119/16, vergleiche auch OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09)

⁵ Darstellung als nachrichtliche Übernahme; keine Wertung als Tabuzone oder Restriktion

Zu Hochspannungsleitung der Offshore-Netzanbindung Leitung ist gemäß Stellungnahme der Anlagenbetreiber ein Arbeitsstreifen von 35 m beidseits als Ausschluss zu beachten. Ein Schutzstreifen von ebenfalls 35 m wird für die geplante Wasserstoffleitung Nordsee-Ruhr-Link und bestehende Gasleitungen berücksichtigt.

Verfüllte Gasbohrungen und eine Schlammgrube in Brockzetel werden mit einem Abstand von 35 m als Ausschlussfläche eingestellt.

Richtfunkstrecke gemäß FNP werden nachrichtlich dargestellt.

Der zivile Flugplatz Brockzetel und die Anflugzone sind als harte Tabuzone zu werten. Die Flugplatzgenehmigung mit Angaben zum Flugplatz und Anflugzonen liegen jedoch nicht vor.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten, insbesondere der Nähe zum Flugplatz Wittmund und zur Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel, ergeben sich im Auricher Stadtgebiet Anforderungen von Flugsicherung und Militär. Die verbleibenden Potenzialflächen wurden durch die Bundeswehr einer Vorabprüfung unterzogen, s. Kap. 3.3 und Kap. 4 für nähere Ausführungen.

Tabuzonen aus Vorsorgegründen

Aus Vorsorgegründen wird die geplante Umgehungsstraße mit einem Abstand von beidseits 95 m in Ansatz gebracht.

Tabelle 2: Tabuzonen Infrastruktur

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche	Tabuzone aus Vorsorgegründen	Tabuzone gesamt
Klassifizierte Straße – BAB	nicht im Stadtgebiet vorhanden		
Klassifizierte Straße – Bundes-, Landes-, Kreisstraße	Straße + 20 m + 75 m Rotorlänge	-	Straße + 95 m
Geplante Hauptverkehrsstraße, Umgehungsstraße	-	Straße + 20 m + 75 m Rotorlänge	Straße + 95 m
Bahnanlage	Bahnanlage + 75 m	-	Bahnanlage + 75 m
Bundeswasserstraße	nicht im Stadtgebiet vorhanden		
Freilandleitungen 110 kV	Mittelachse + 105 m ⁶	-	Leitungstrasse + 105 m beidseits
Hochspannungsleitung Offshore-Netzanbindung			
TenneT 600-kV-DC-Leitung BorWin epsilon - Garrel/Ost	Leitung + Arbeitsstreifen 35 m beidseits	-	Leitung + 35 m beidseits
Amprion Windader West Suchraum Trassenkorridor	-	-	nachrichtlich
Amprion LanWin1-3 Suchraum Trassenkorridor	-	-	nachrichtlich
Wasserstoffleitung geplant Nordsee-Ruhr-Link (OGE)	Leitung + Schutzstreifen 35 m beidseits	-	Leitung + Schutzstreifen 35 m beidseits
Gasleitung (FNP/ OpenGrid, NETRA)	Leitung + Schutzstreifen 35 m beidseits ⁷	-	Leitung + Schutzstreifen 35 m beidseits
Bohrungen verfüllt, Schlammgrube Brockzetel (Wintershall Dea)	Bohrung, Schlammgrube + Sicherheitsabstand 30 m		Bohrung, Schlammgrube + 30 m
Richtfunkstrecke (FNP)	-	-	nachrichtlich

⁶ entsprechend DIN EN 50341-2-4 mindestens einzuhaltender Abstand zwischen WEA und äußerstem Leiterseil (Ausleger etwa 10 m) = Rotorradius (75 m) + spannungsabhängiger Mindestabstand bei 110 kV (20 m) = 105 m)

⁷ Angabe zum erforderlichen Schutzstreifen gemäß Stellungnahme PLEdoc, 10.11.23

Militärische Belange	Die verbleibenden Potenzialflächen wurden durch die Bundeswehr einer Vorabprüfung unterzogen.	s. Kapitel 4
-----------------------------	---	--------------

3.2.3 Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen

Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)

Gemäß Windenergieerlass Nds. ist für Natura 2000-Gebiete eine pauschale Zuordnung als harte Tabuzone/ Ausschlussfläche nicht möglich. Die (Un-)vereinbarkeit ist mit den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen zu prüfen. Sie sind als Ausschlussfläche einzustufen, sofern eine Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck/Erhaltungsziel (vor allem Schutz von Vogel- und Fledermausarten) besteht.

Im Stadtgebiet bestehen vier FFH-Gebiete sowie ein weiteres direkt östlich an das Stadtgebiet angrenzend (FFH-Gebiet Nr. 180 Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven). Aufgrund der allgemein hohen Bedeutung der Gebietskulisse von Natura 2000 sollen innerhalb dieser Flächen keine WEA errichtet werden, sie werden daher zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m als Tabuzone aus Vorsorgegründen eingestuft.

Das EU-Vogelschutzgebiet Ewiges Meer V 05 befindet sich am nordwestlichen Rand des Stadtgebietes. Aufgrund der hier vorkommenden und z. T. windenergiesensiblen Vogelarten wird die Fläche selber zuzüglich eines Abstandes als Ausschlussfläche gewertet.

Darüber hinaus wird der Abstand von 500 m um das Vogelschutzgebiet als Restriktionskriterium eingestellt, s. Kap. 3.3. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass jedoch auch in diesem Abstand Auswirkungen von WEA auf die NATURA 2000 Gebiete nicht kategorisch ausgeschlossen werden können. Die Umsetzbarkeit von Windenergieprojekten in der Nähe von Vogelschutzgebieten ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen und zu bewerten.

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß § 23 BNatSchG einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Die Naturschutzgebiete werden zuzüglicher einer Rotorlänge von 75 m daher als Ausschlussfläche berücksichtigt. Das OVG Lüneburg hat diese Einstufung von Naturschutzgebieten bestätigt (OVG Lüneburg Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18).

Wasserflächen

Stillgewässer größer 1 ha, ebenso wie der Ems-Jade-Kanal (Gewässer I. Ordnung) werden bis in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie zuzüglich einer Rotorlänge von 75 m als Ausschlussfläche gewertet. Nach § 61 BNatSchG ist eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt. Kleinere Stillgewässer sind als Tabuzonen aus Vorsorgegründen berücksichtigt.

Als Hinweis sei hier angemerkt, dass aus Gründen des Artenschutzes auf nachgelagerter Planungsebene weitergehende Abstände zu Stillgewässern aufgrund von Brut- und Gastvogelvorkommen erforderlich werden können.

Wasserschutzgebiet Zone I

In Wasserschutzgebieten Schutzzone I ist per Verordnung neben dem Betreten und Befahren auch das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen regelmäßig ausgeschlossen. Auch gemäß Windenergieerlass ist die Schutzzone I ausnahmslos von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Schutzzone I des Trinkwasserschutzgebietes Aurich-Egels wird als Ausschlussfläche in Ansatz gebracht. Die Schutzzonen II und III der Trinkwasserschutzgebiete Aurich-Egels, Tergast und Marienhafe-Siegelsum werden als Restriktionskriterium dargestellt, s. Kap. 3.3.

Landschaftsschutzgebiet

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht (vgl. § 26 (3) Satz 4 BNatSchG). Der Landkreis Aurich hat jedoch sein Teilflächenziel bereits erreicht, so dass Landschaftsschutzgebiete vorliegend als Tabuzone aus Vorsorgegründen berücksichtigt werden.

Geschütztes Biotop (GB), Naturdenkmal (ND), Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

Eine vollständige Kartierung dieser Schutzkategorien liegt für das Stadtgebiet nicht vor. Geschützte Biotope, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile inklusive der Wallhecken, Maßnahmenflächen und Kompensationsflächen werden daher als Restriktionen -soweit relevant – für die Potenzialflächen aufgeführt.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsflächensuchräume

Die Stadt verfügt über ein flächendeckendes Kataster der Ausgleichsflächen für Natur und Landschaft. Diese Flächen, wie auch die Ausgleichsflächensuchräume zum Schutz der Hochmoor-Renaturierung von Osteregelseer Moor und Georgsfelder Moor sollen aus Vorsorgegründen nicht für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung stehen.

Ggf. werden auf nachgelagerter Planungsebene sogar weitere Abstände zu den Ausgleichsflächen erforderlich, welche jedoch nicht auf Ebene des Standortkonzepten pauschal festlegbar ist. Es sei daher an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich im Einzelfall weitere Abstände, über die eigentliche Flächengröße der Ausgleichsfläche hinaus, ergeben können.

Waldflächen

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Stadt würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Insofern schließt die Stadt zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen aus Vorsorgegründen aus.

Darüberhinausgehende Abstände zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen mit erhöhten Flugaktivitäten insbesondere an Waldrändern, sollen den nachgelagerten Planverfahren überlassen werden.

Tabelle 3: Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche	Tabuzone aus Vorsorgegründen	Tabuzone gesamt
FFH-Gebiet Nr. 006 Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich (EU-Kennzahl 2410-301)	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FFH-Gebiet Nr. 180 Teichfeldermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FFH-Gebiet Nr. 183 Teichfeldermaus-Gewässer im Raum Aurich (EU-Kennzahl 2408-331)	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FFH-Gebiet Nr. 193 Kollrunger Moor und Klinge (EU-Kennzahl 2511-332)	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
FFH-Gebiet Nr. 192 Ihlower Forst (EU-Kennzahl 2510-331)	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
EU-Vogelschutzgebiet Ewiges Meer V 05 (EU-Kennzahl DE2410-401)	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
NSG Ewiges Meer und Umgebung (NSG WE 00100), wird durch EU-VSG Ewiges Meer überlagert	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
NSG Brockzeteler Moor (NSG WE 00179)	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
NSG Kollrunger Moor (NSG WE 00257), wird durch FFH-Gebiet Kollrunger Moor überlagert	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
NSG Ihlower Forst (NSG WE 00318), wird durch FFH-Gebiet Ihlower Forst überlagert	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
Landschaftsschutzgebiet	-	Fläche	Fläche
Geschütztes Biotop	-	-	Restriktion
Naturdenkmal	-	-	Restriktion
Geschützter Landschaftsbestandteil (und Wallhecken)	-	-	Restriktion
Stillgewässer > 1 ha ⁸	Gewässer + 50 m + 75 m	-	Gewässer + 125 m
Stillgewässer < 1 ha	-	Fläche	Fläche
Ems-Jade-Kanal	Gewässer I. Ordnung + 50 m + 75 m	-	Gewässer + 125 m
Wasserschutzgebiet Zone I	Fläche	-	Fläche
Ausgleichsflächen	-	Fläche	Fläche
Ausgleichsflächensuchraum (umfassen auch die Hochmoor-Renaturierung von Osteregelseer Moor und Georgsfelder Moor)	-	Fläche	Fläche
Waldfläche	-	Fläche	Fläche

⁸ gilt gemäß § 61 BNatSchG auch für Bundeswasserstraßen und Gewässer erster Ordnung

3.2.4 Tabuzonen der Raumordnung

Tabelle 4: Tabuzonen der Raumordnung

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Ausschlussfläche	Tabuzone aus Vorsorgegründen	Tabuzone gesamt
LROP Vorranggebiet Bio- topverbund	-	-	Restriktion
LROP Vorranggebiete Torferhaltung	-	-	Restriktion
LROP Vorrang Rohstoffsi- cherung	Fläche	-	Fläche
LROP Vorranggebiet Wald	-	-	Restriktion
RROP Vorranggebiet Roh- stoffgewinnung Sand	Fläche	-	Fläche
RROP Vorranggebiet Roh- stoffsicherung Sand	Fläche	-	Fläche
RROP Vorranggebiet Natur und Landschaft	-	Fläche	Fläche

3.3 Restriktionskriterien

Die nach Abzug der Tabuzonen ermittelten Potenzialflächen werden mit weiteren Restriktionskriterien überlagert. Diese Restriktionskriterien sind:

Belange von Natur und Landschaft

- Geschütztes Biotop
- Zusätzlicher Radius von 500 m um EU-Vogelschutzgebiete
- Geschützter Landschaftsbestandteil (und Wallhecken)
- Naturdenkmal
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II und III

Belange der Raumordnung

- LROP Vorranggebiet Biotopverbund
- LROP Vorranggebiet Torferhaltung
- LROP Vorranggebiet Wald
- RROP Vorranggebiet Torferhaltung (im Stadtgebiet deckungsgleich mit LROP Vorranggebiet Torferhaltung)
- RROP Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe

Militärische Belange

Mit dem Flugplatz Wittmund, den dortigen Flugsicherungseinrichtungen (Anflugradar PAR und Rundsuchradar ASR), dem Luftverteidigungsradarsystem Brockzetel sowie dem Munitionsdepot Tannenhausen sind vorliegend eine Reihe von Einrichtungen vorhanden, die eine besondere Berücksichtigung militärischer Belange und der Flugsicherung erforderlich machen. Diese entziehen sich (mit Ausnahme des verordneten Schutzbereiches der Radaranlage

Brockzetel) einer typisierenden Betrachtung als Ausschlussfläche oder Tabuzone aus Vorsorgegründen und werden deshalb auf Ebene der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im nachfolgenden Kapitel eingestellt.

Die verbliebenen Flächen wurden dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) übermittelt, mit Angaben der Gesamthöhe der Referenzwindenergieanlage von 200 m und dem Rotorradius von 75 m. Die Anfrage erfolgte zu einem Arbeitsstand, als Landschaftsschutzgebiete nurmehr als Restriktion eingestellt waren. Es wurden demnach mehr und z. T. größere Potenzialflächen seitens des Bundesamtes geprüft. Die Stellungnahme hängt der vorliegenden Studie an und die Ergebnisse werden im nachfolgenden Kapitel bezogen auf die einzelnen Potenzialflächen wiedergegeben.

Die abschließende Feststellung der Zulässigkeit von WEA hinsichtlich der Belange der zivilen und der militärischen Luftfahrt erfolgt regelmäßig erst auf Ebene der Vorhabenzulassung, in Kenntnis der konkreten WEA-Standorte, -Höhen und Rotordurchmesser. Die militärischen Belange unterliegen nicht der kommunalen Abwägung.

Belange von Infrastrukturplanungen

Im Stadtgebiet sind mehrere Hochspannungsleitungen für die Offshore-Netzanbindung geplant. Der Suchraum der TENNET Offshore BalWin1 – 3 verläuft randlich im nordöstlichen Stadtgebiet, ebenso wie der Suchraum des Trassenkorridors für die Amprion Windader West. Der Suchraum der Amprion LanWin1 und LanWin3 führt in Nord-Süd-Richtung durch das Stadtgebiet und nimmt weitgehende Flächenanteile ein.

Bauliche Anlagen

Bestand größerer baulicher Anlagen im Außenbereich (z. B. Tierhaltungsanlagen) wird über die Kriterien des Standortkonzeptes nicht automatisch berücksichtigt. Eine Überprüfung erfolgt im nachfolgenden Kapitel durch einen Abgleich der ALKIS-Daten mit dem Luftbild.

Belange des Denkmalschutzes

Die Überprüfung der verbleibenden Potenzialflächen erfolgt mit Hilfe des Fachinformationssystems der Niedersächsischen Denkmalpflege (ADABweb, Niedersächsischer Denkmalatlas).

75 m Abstand zu angrenzenden Gemeinden

Ein Abstand von mindestens einer Rotorlänge (75 m) zur Stadtgrenze ist auf Ebene einer Flächennutzungsplandarstellung i. d. R. einzuhalten, sofern angrenzend keine planungsrechtlich gesicherten WEA bestehen.

4 Eignungsbewertung der Potenzialflächen

Die nach Abzug der Ausschlussflächen und Tabuzonen aus Vorsorgegründen verbleibenden Flächen werden im Folgenden dargestellt und überlagernde Restriktionen benannt. Es werden alle Flächen berücksichtigt, die die Mindestgröße für ein Fundamt (ca. 30 x 30 m) aufweisen. Der Rotor darf die Flächen überstreichen.

Die nachfolgenden Abbildungen sind Ausschnitte der Karten im Anhang; für die Legende der Darstellungen wird auf die entsprechende Karte verwiesen.

4.1 A1 und A2, nordwestlich von Dietrichsfeld

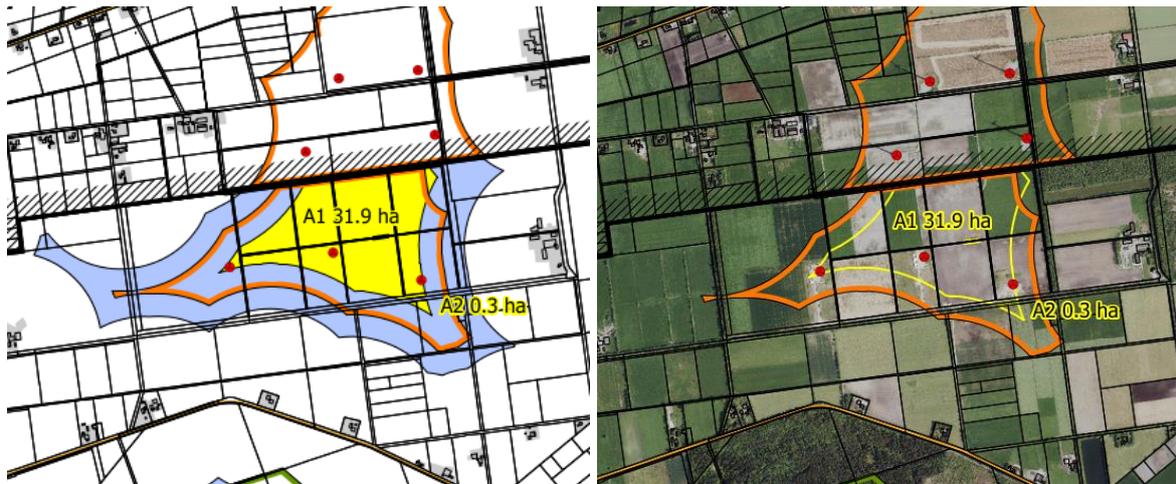


Abbildung 1: Potenzialflächen A1 und A2, Ausschnitt aus Karte 2 (links) und Luftbild der Potenzialfläche (rechts)

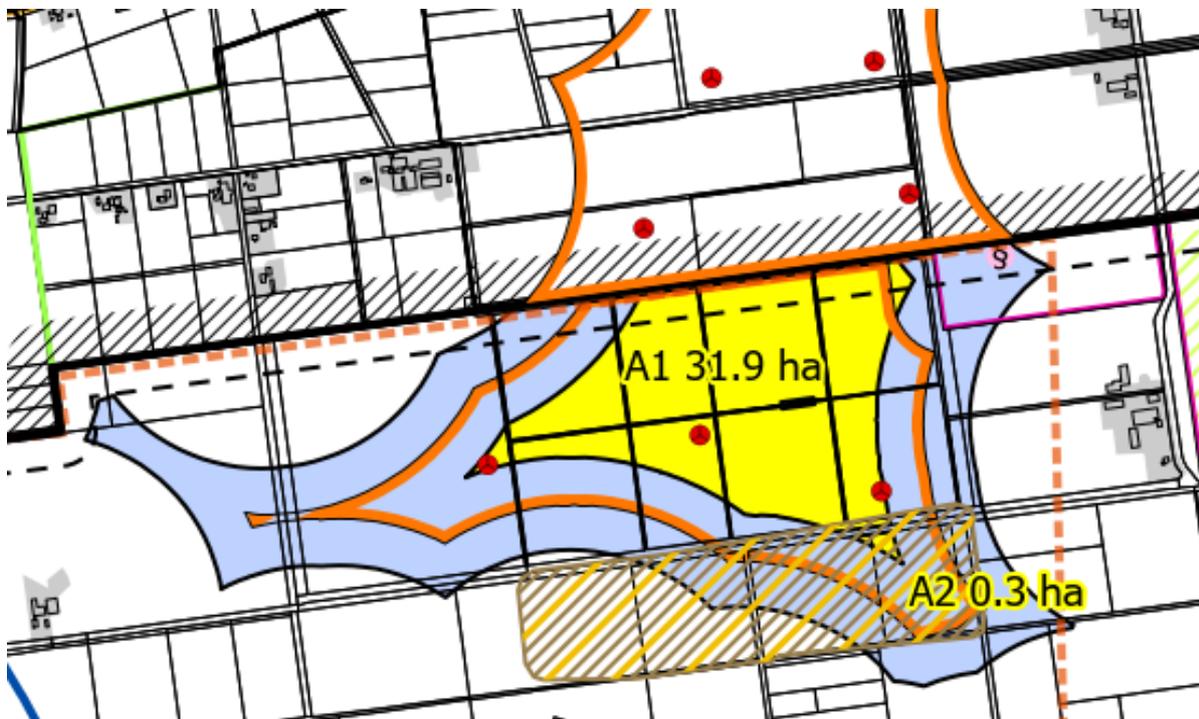


Abbildung 2: Ausschnitt aus Karte 3 mit Überlagerung der Restriktionen

Potenzialfläche A1 31,9 ha, Potenzialfläche A2 0,3 ha

- Die Potenzialflächen liegen in einer Sondergebietsdarstellung mit Zweckbestimmung Windenergienutzung, Windpark Dietrichsfeld - Meerhusener Moor
- Südöstlicher Teil ragt kleinräumig in ein Vorranggebiet Torferhalt (LROP und RROP)
- Grenzt im Norden an die Samtgemeinde Holtriem an; hier bestehen angrenzend planungsrechtlich gesicherte WEA, ein 75 m Abstand ist daher nicht zu berücksichtigen
- Lage im Suchraum AMPRION Offshore LanWin1 – 3
- Östlich angrenzend geschütztes Biotop (Moor- und Sumpfgebüsch; Sauergras-, Binsen- und Staudenried)
- Stellungnahme des BAIUDBw: Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1 und innerhalb des Bauschutzbereiches nach §12 LuftVG. Die Flächen liegen innerhalb der Hindernisfreiflächen nach NfL328/01, sowie innerhalb des Verfahrensraumes mehrerer Instrumentenflugverfahren. Die Flächen liegen innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die MVA, beträgt 198 m über NHN, jedoch wirkt sich die Einschränkung durch die Instrumentenflugverfahren restriktiver aus. Auch kann es aufgrund des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel zu weiteren Höhenbegrenzungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Die Flächen sind aus hiesiger Sicht für die Planung von Windenergieanlagen ungeeignet.

Einschätzung

Ein Repowering des Standortes ist in Abstimmung mit den militärischen Belangen ggf. möglich.

4.2 B, nördlich von Dietrichsfeld

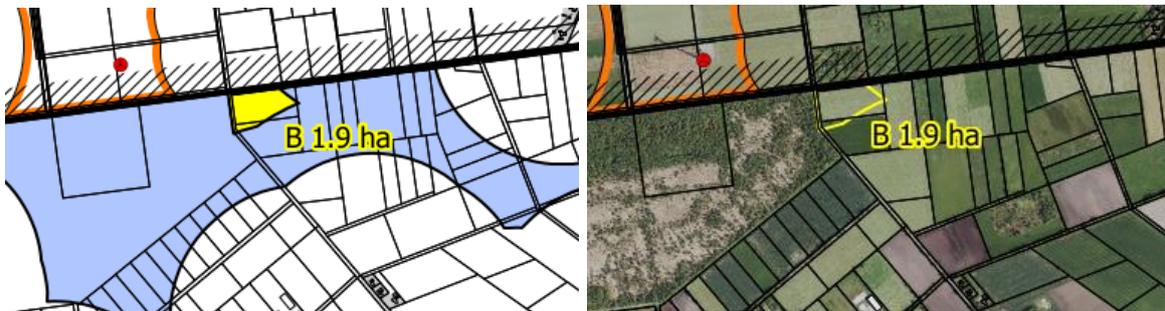


Abbildung 3: Potenzialfläche B, Ausschnitt aus Karte 2 (links) und Luftbild der Potenzialfläche (rechts)

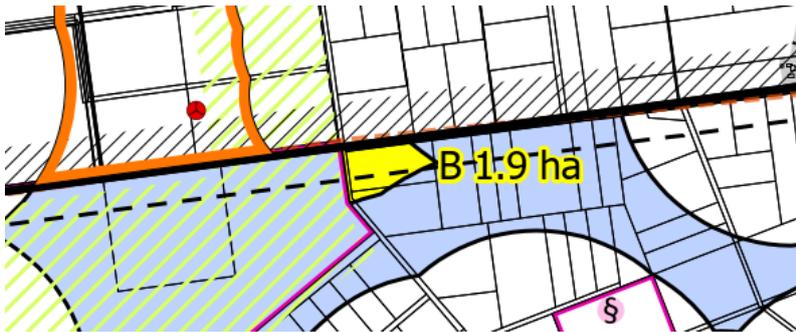


Abbildung 4: Ausschnitt aus Karte 3 mit Überlagerung der Restriktionen

Potenzialfläche B 1,9 ha

- Grenzt im Norden an die Samtgemeinde Holtriem an; hier bestehen angrenzend planungsrechtlich gesicherte WEA im Abstand von ca. 150 m, ein 75 m Abstand ist daher zunächst nicht zu berücksichtigen
- Östlich angrenzend bestehen geschützte Biotope und Flächen des Biotopverbundes (LROP)
- Lage im Suchraum AMPRION Offshore LanWin1 – 3
- Stellungnahme des BAIUDBw: Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1. Die Fläche liegt innerhalb des Verfahrensraumes mehrerer Instrumentenflugverfahren. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die MVA, beträgt 198 m über NHN, jedoch wirkt sich die Einschränkung auf die Instrumentenflugverfahren restriktiver aus. Auch kann es aufgrund des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel zu weiteren Höhenbegrenzungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Die Fläche ist aus hiesiger Sicht für die Planung von Windenergieanlagen ungeeignet.

Einschätzung

Eine Erweiterung des nordwestlich gelegenen Standortes Südmoor im Samtgemeindegebiet von Holtriem ist in Abstimmung mit militärischen Belangen ggf. möglich.

4.3 C1 und C2, nördlich Georgsfeld



Abbildung 5: Potenzialflächen C1 und C2, Ausschnitt aus Karte 2 (links) und Luftbild der Potenzialfläche (rechts)

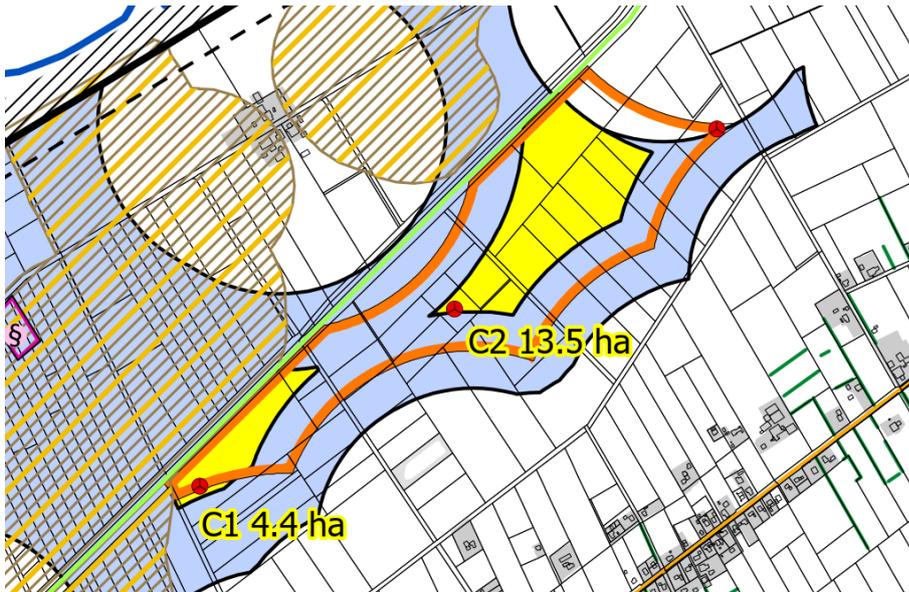


Abbildung 6: Ausschnitt aus Karte 3 mit Überlagerung der Restriktionen

Potenzialflächen C1 4,4 ha und C2 13,5 ha

- Die Potenzialflächen liegen in einer Sondergebietsdarstellung mit Zweckbestimmung Windenergienutzung, Windpark Georgsfeld.
- Nordwestlich angrenzend bestehen Vorranggebiet Torferhalt (LROP und RROP)
- Nordwestlich angrenzend verlaufen der Abelitz-Moordorf-Kanal und der Abelitzschloot, lineare Vorranggebiete Biotopverbund (LROP)
- Stellungnahme des BAIUDBw zu C1: Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1. Die Fläche liegt innerhalb des Verfahrensraumes mehrerer Instrumentenflugverfahren. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 198 m über NHN. Jedoch könnte sich die Einschränkung durch Instrumentenanflugverfahren restriktiver auswirken. Auch kann es aufgrund des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel zu weiteren Höhenbegrenzungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Die Fläche ist aus hiesiger Sicht für die Planung von Windenergieanlagen ungeeignet.
- Stellungnahme des BAIUDBw zu C2: Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1. Die Fläche liegt innerhalb der Flächen des NfL 328/01, sowie innerhalb des Verfahrensraumes mehrerer Instrumentenflugverfahren. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 198 m über NHN. Jedoch könnte sich die Einschränkung durch Instrumentenanflugverfahren restriktiver auswirken. Auch kann es aufgrund des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel zu weiteren Höhenbegrenzungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Die Fläche ist aus hiesiger Sicht für die Planung von Windenergieanlagen ungeeignet.

Einschätzung

Ein Repowering des Windparks Georgsfeld ist in Abstimmung mit den militärischen Belangen ggf. möglich.

4.4 D1 und D2, östlich von Pfalzdorf

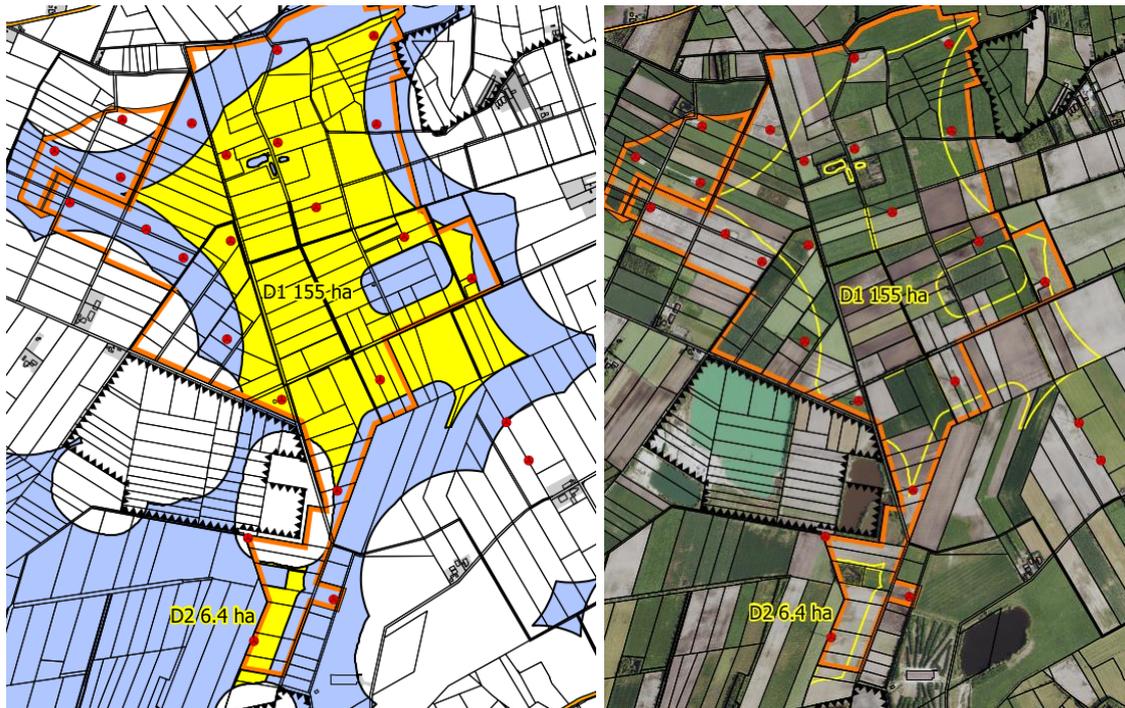


Abbildung 7: Potenzialflächen D1 und D2, Ausschnitt aus Karte 2 (links) und Luftbild der Potenzialfläche (rechts)

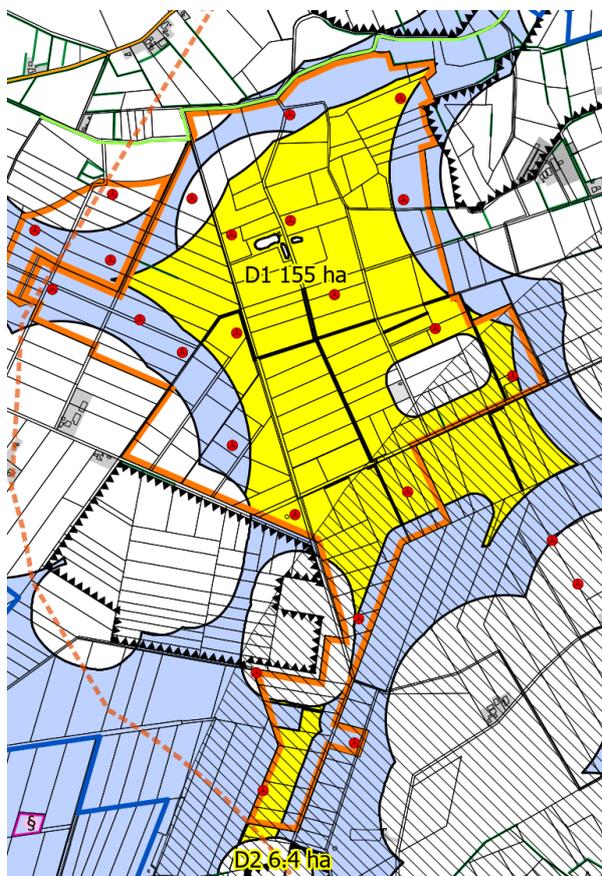


Abbildung 8: Ausschnitt aus Karte 3 mit Überlagerung der Restriktionen

Potenzialfläche D1 155,0 ha und D2 6,4 ha

- Die Potenzialflächen liegen in Sondergebietsdarstellungen mit Zweckbestimmung Windenergienutzung, Windpark Königsmoor.
- Lage im Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels, Schutzzone III B
- Angrenzende Fläche für Abgrabungen (FNP)
- Südöstlicher Teil liegt im Schutzbereich der Radaranlage Brockzetel
- Stellungnahme des BAIUDBw zu D1: Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1. Die Fläche liegt innerhalb der Kontrollzone, in welcher der Platzrundenverkehr nach Sichtflug durchgeführt wird. Der Platzrundenverkehr ist analog den veröffentlichten Sichtflugverfahren gemäß NfL 1-847-16 zu schützen. Die Fläche liegt teilweise innerhalb des Schutzbereiches und komplett innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Innerhalb des Schutzbereiches der Luftverteidigungsradaranlage ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Für die restliche Fläche beträgt die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, 198 m über NHN.

Auch kann es aufgrund des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel zu weiteren Höhenbegrenzungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Der Teil der Fläche, welcher sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel befindet, ist aus hiesiger Sicht für die Planung von Windenergieanlagen bedingt geeignet.

- Stellungnahme des BAIUDBw zu D2: Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1. Die Fläche liegt teilweise innerhalb des Schutzbereiches und komplett innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Innerhalb des Schutzbereiches der Luftverteidigungsradaranlage ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Für die restliche Fläche beträgt die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, 198 m über NHN. Auch kann es aufgrund des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel zu weiteren Höhenbegrenzungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Der Teil der Fläche, welcher sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel befindet, ist aus hiesiger Sicht für die Planung von Windenergieanlagen bedingt geeignet.

Einschätzung

Ein Repowering des Windparks Königsmoor ist in Abstimmung mit den militärischen Belangen ggf. möglich.

4.5 E, südöstlich von Brockzetel

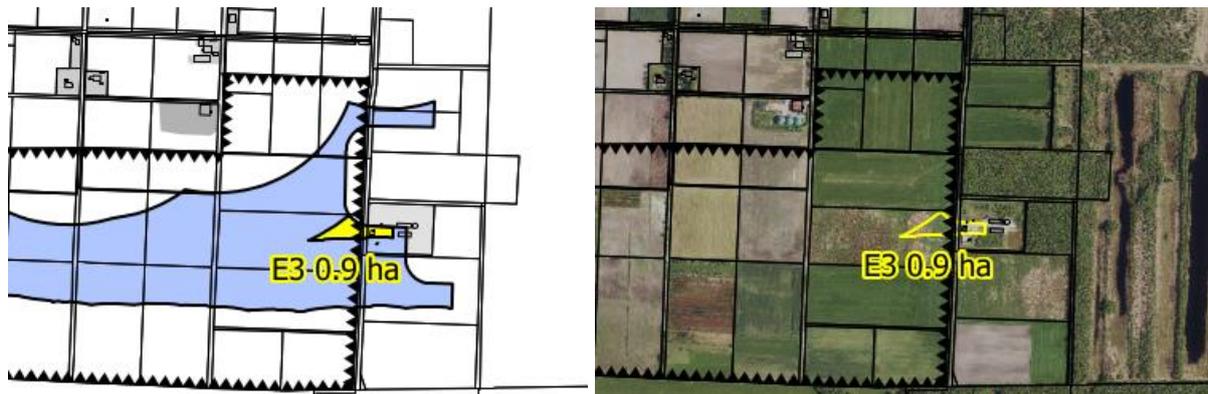


Abbildung 9: Potenzialfläche E, Ausschnitt aus Karte 2 (links) und Luftbild der Potenzialfläche (rechts)

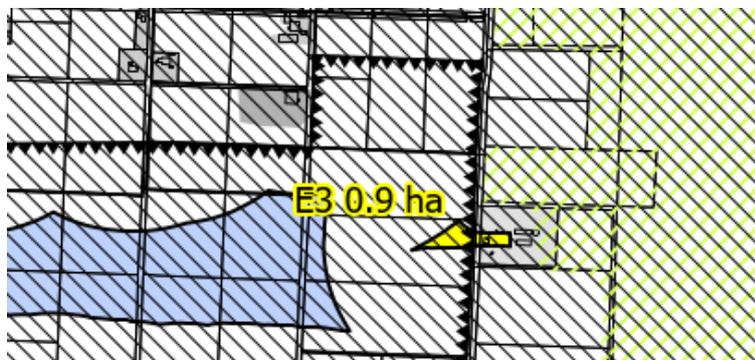


Abbildung 10: Ausschnitt aus Karte 3 mit Überlagerung der Restriktionen

Potenzialfläche E 0,9 ha

- Westlicher Teil: Lage in Fläche für Abgrabungen (FNP)
- Östlicher Teil: Lage im Bereich bestehender baulicher Anlagen
- Östlich angrenzend Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)
- Lage im Schutzbereich der Radaranlage Brockzetel
- Stellungnahme des BAIUDBw: Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1. Die Fläche liegt innerhalb des Schutzbereiches der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist, aufgrund der Lage innerhalb des Schutzbereiches der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel, ausgeschlossen.

Einschätzung

Nach Vorabprüfung durch das BAIUDBw ist die Errichtung von WEA in der Potenzialfläche E ausgeschlossen. Die Fläche stellt sich darüber hinaus auch aufgrund der geringen Größe, die die Errichtung von nur einer WEA ermöglichen würde und der Lage in einer Fläche für Abgrabungen als ungeeignet dar.

4.6 F1 und F2, nördlich von Brockzetel

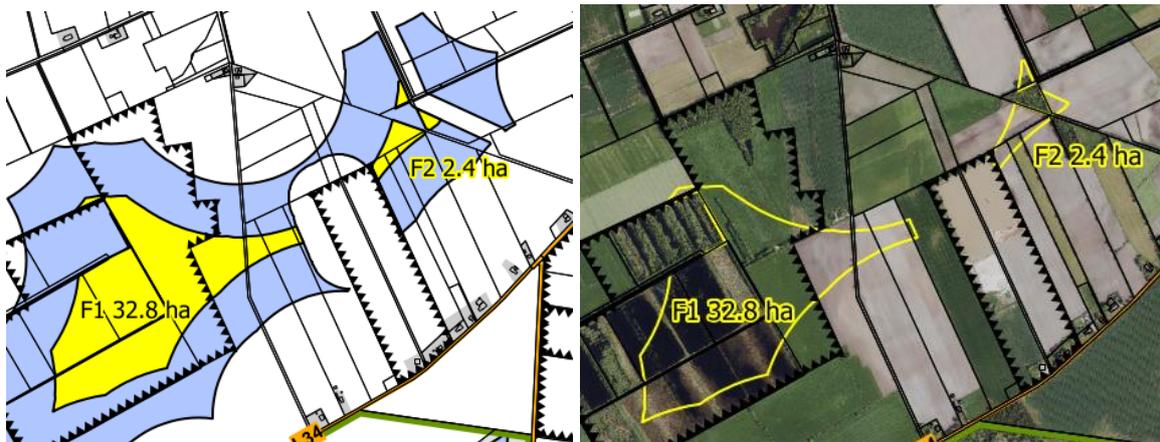


Abbildung 11: Potenzialflächen F1 und F2, Ausschnitt aus Karte 2 (links) und Luftbild der Potenzialfläche (rechts)

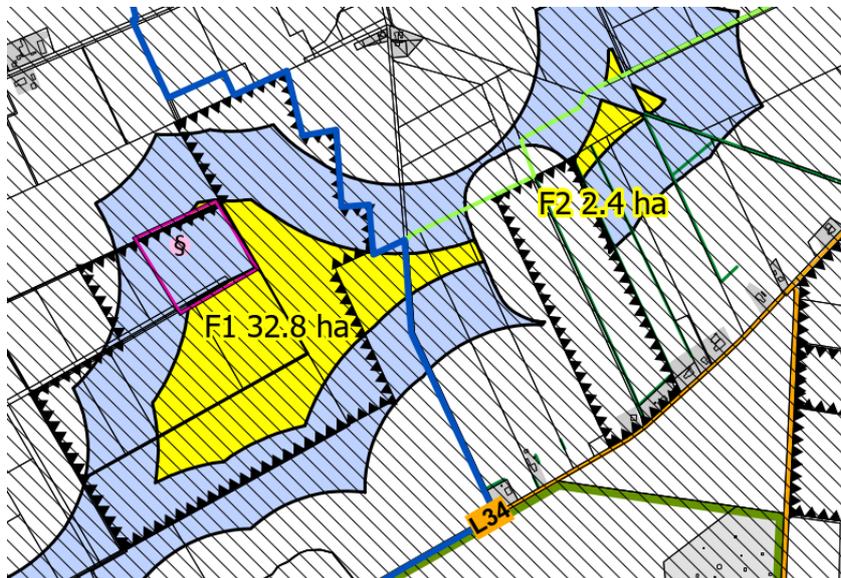


Abbildung 12: Ausschnitt aus Karte 3 mit Überlagerung der Restriktionen

Potenzialflächen F1 32,8 ha und F2 2,4 ha

- F1: Lage im Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels, Schutzzone IIIB
- Lage in Fläche für Abgrabungen (FNP), weitere angrenzend
- Angrenzend verläuft das Süder Tief, lineares Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)
- Geschütztes Biotop angrenzend (Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer)
- Südlich besteht eine Sondergebietsdarstellung mit militärischer Nutzung (FNP)
- Lage im Schutzbereich der Radaranlage Brockzetel
- Stellungnahme des BAIUDBw zu F1 und F2: Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1. Die Flächen liegen innerhalb des Schutzbereiches der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist, aufgrund der Lage innerhalb des Schutzbereiches der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel, ausgeschlossen.

Einschätzung

Nach Vorabprüfung durch das BAIUDBw ist die Errichtung von WEA in der Potenzialfläche E ausgeschlossen. Darüber hinaus stellt sich ein Großteil Potenzialfläche F1 auch aufgrund der Lage in einer Fläche für Abgrabungen und Lage im Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels, Schutzzone IIIB, als ungeeignet dar.

4.7 G1 und G2, südlich von Spekendorf

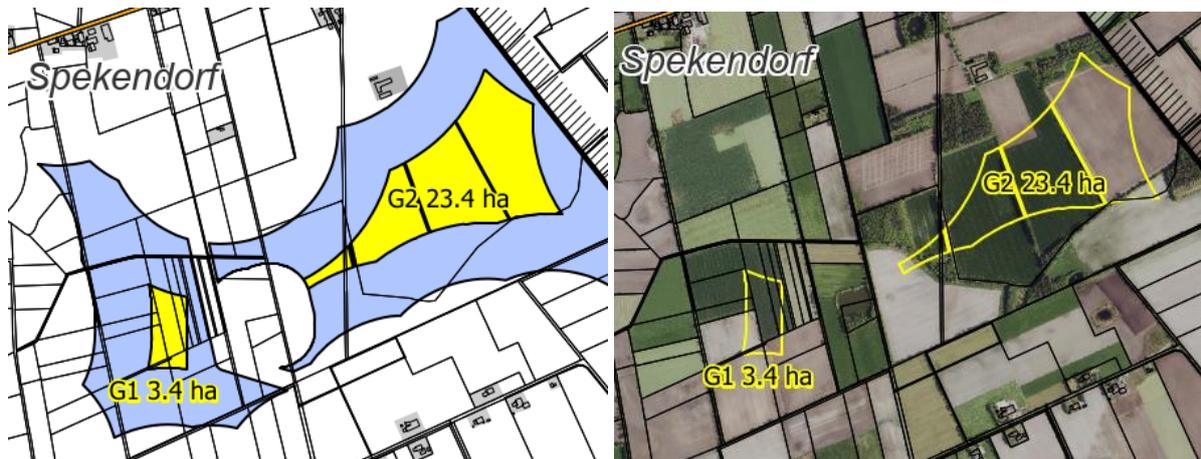


Abbildung 13: Potenzialflächen G1 und G2, Ausschnitt aus Karte 2 (links) und Luftbild der Potenzialfläche (rechts)

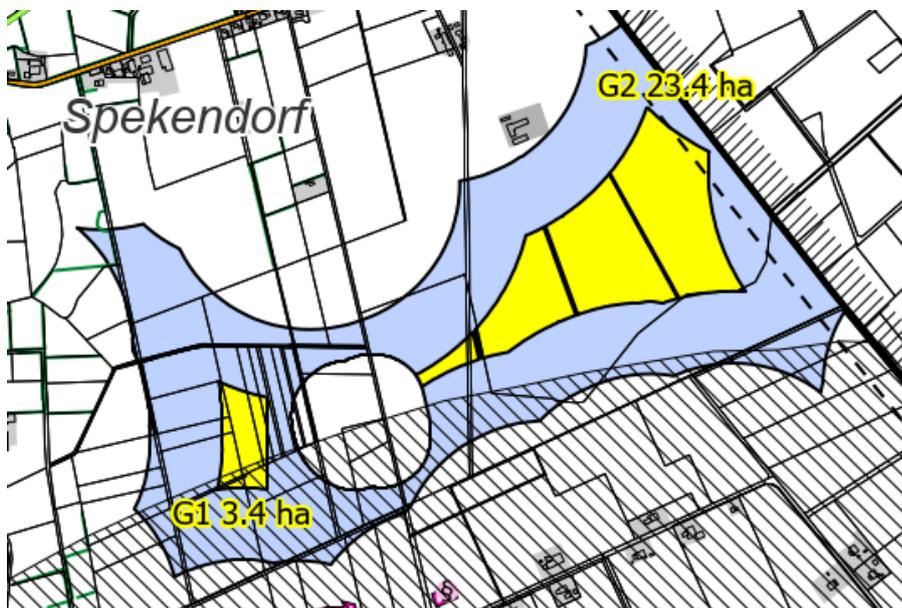


Abbildung 14: Ausschnitt aus Karte 3 mit Überlagerung der Restriktionen

Potenzialfläche G1 3,4 ha, Potenzialfläche G2 23,4 ha

- Die Potenzialfläche G2 grenzt im Osten an das Stadtgebiet von Wittmund an; hier bestehen angrenzend keine planungsrechtlich gesicherten WEA, ein 75 m Abstand ist daher zu berücksichtigen
- Südlicher Teil von G1 ragt kleinräumig den Schutzbereich der Radaranlage Brockzetel

- Stellungnahme des BAIUDBw: Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1 und innerhalb des Bauschutzbereiches nach §12 LuftVG. Die Flächen liegen innerhalb der Hindernisfreiflächen nach NfL 328/01, sowie innerhalb des 5000 m Radius um das Flugsicherungsradar ASR-S. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzettel. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist, aufgrund der Lage innerhalb des 5000 m Radius um das Flugsicherungsradar ASR-S, ausgeschlossen.

Einschätzung

Nach Vorabprüfung durch das BAIUDBw ist die Errichtung von WEA in den Potenzialflächen G1 und G2 ausgeschlossen. Weitere Einschränkungen bestehen nicht.

4.8 H, südöstlich von Plaggenburg

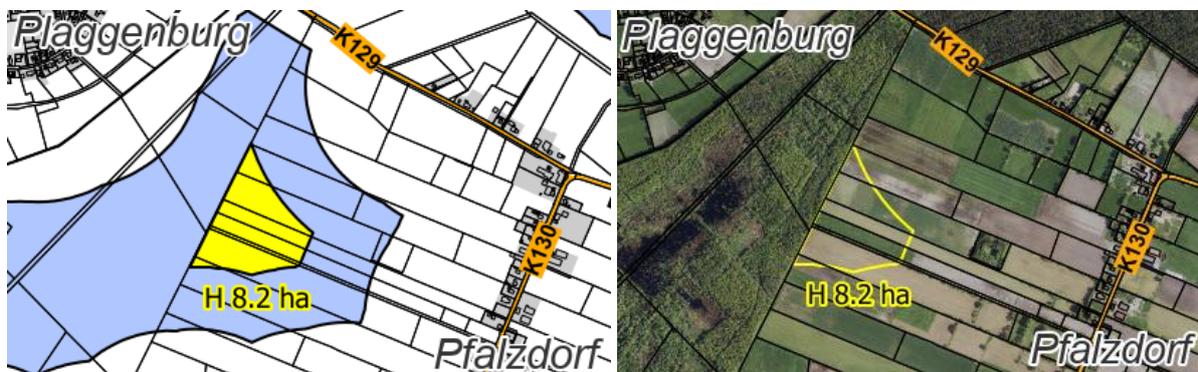


Abbildung 15: Potenzialfläche H, Ausschnitt aus Karte 2 (links) und Luftbild der Potenzialfläche (rechts)

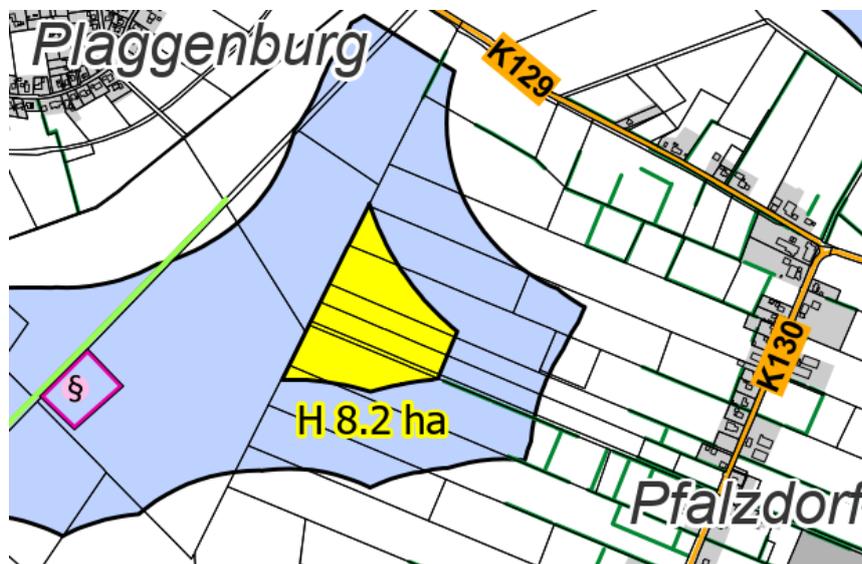


Abbildung 16: Ausschnitt aus Karte 3 mit Überlagerung der Restriktionen

Potenzialfläche H 8,2 ha

- Lage im Suchraum AMPRION Offshore LanWin1 – 3
- Lage im Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels, Schutzzone IIIB
- Wallhecken südöstlich angrenzend

- Stellungnahme des BAIUDBw: Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1. Die Fläche liegt innerhalb der Kontrollzone, in welcher der Platzrundenverkehr nach Sichtflug durchgeführt wird. Der Platzrundenverkehr ist analog den veröffentlichten Sichtflugverfahren gemäß NfL 1-847-16 zu schützen. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 198 m über NHN. Jedoch könnte es zu Ablehnungen aufgrund der Einschränkung des Platzrundenverkehrs kommen. Auch kann es aufgrund des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel zu weiteren Höhenbegrenzungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Die Fläche ist aus hiesiger Sicht für die Planung von Windenergieanlagen bedingt geeignet.

Einschätzung

Unter Berücksichtigung der Lage im weiträumigen Suchraum der Hochspannungsleitung für die Offshore-Netzanbindung AMPRION Offshore LanWin1 – 3, der Lage im Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels, Schutzzone IIIB, und angrenzender Wallhecken (Erschließungsplanung) ist diese Potenzialfläche in Abstimmung mit militärischen Belangen bedingt geeignet.

Die Fläche stellt sich darüber hinaus auch aufgrund der geringen Größe, die die Errichtung von maximal zwei WEA ermöglichen würde, als ungeeignet dar. Weiterhin ist zu beachten, dass bei der Errichtung von WEA an diesem Standort eine Umzingelungssituation für die Ortschaft Pfalzdorf entstehen würde, da der Windpark Königsmoor bereits das Landschaftsbild östlich der Ortschaft prägt.

4.9 I, nördlich Pfalzdorf



Abbildung 17: Potenzialfläche I, Ausschnitt aus Karte 2 (links) und Luftbild der Potenzialfläche (rechts)

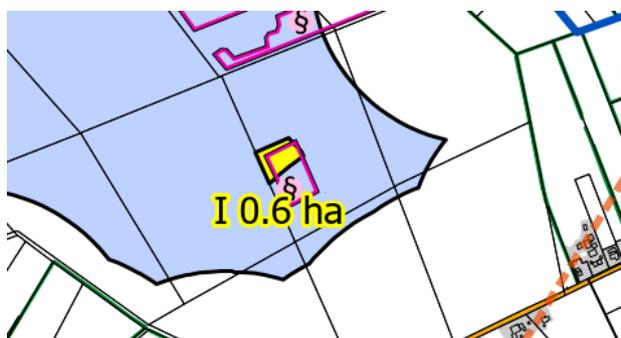


Abbildung 18: Ausschnitt aus Karte 3 mit Überlagerung der Restriktionen

Potenzialfläche I 0,6 ha

- Fläche ist großteils als geschütztes Biotop verzeichnet (Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese)
- Lage im Suchraum AMPRION Offshore LanWin1 – 3
- Lage im Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels, Schutzzone III B
- Stellungnahme des BAIUDBw: Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1. Die Fläche liegt innerhalb der Kontrollzone, in welcher der Platzrundenverkehr nach Sichtflug durchgeführt wird. Der Platzrundenverkehr ist analog den veröffentlichten Sichtflugverfahren gemäß NfL 1-847-16 zu schützen. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NT 1, beträgt 198 m über NHN. Jedoch könnte es zu Ablehnungen aufgrund der Einschränkung des Platzrundenverkehrs kommen. Auch kann es aufgrund des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel zu weiteren Höhenbegrenzungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Die Fläche ist aus hiesiger Sicht für die Planung von Windenergieanlagen bedingt geeignet.

Einschätzung

Aufgrund der Vorgaben des BAIUDBw stellt sich diese Potenzialfläche zunächst als bedingt geeignet dar. Unter Berücksichtigung weiterer Restriktionen, insbesondere dem hier verzeichneten geschützten Biotop, der Flächengröße, welche lediglich die Errichtung einer WEA zulässt und der Lage im Wald, stellt sich die Potenzialfläche I als ungeeignet dar.

4.10 J1 und J2, nördlich von Spekendorf



Abbildung 19: Potenzialflächen J1 und J2, Ausschnitt aus Karte 2 (links) und Luftbild der Potenzialfläche (rechts)

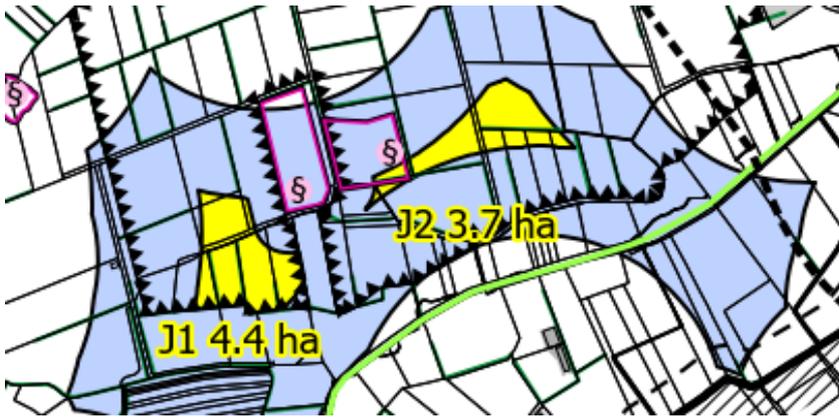


Abbildung 20: Ausschnitt aus Karte 3 mit Überlagerung der Restriktionen

Potenzialfläche J1 4,4 ha und J2 3,7 ha

- Lage in Fläche für Abgrabungen (FNP)
- Südlich verläuft das Norder Tief, lineares Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)
- Geschütztes Biotop randlich von J2 und angrenzend
- Stellungnahme des BAIUDBw zu J1 und J2: Die Flächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1 und innerhalb des Bauschutzbereiches nach §12 LuftVG. Die Flächen liegen innerhalb der Hindernisfreiflächen nach NfL 328/01, sowie innerhalb des 5000 m Radius um das Flugsicherungsradar ASR-S. Die Flächen liegen innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist, aufgrund der Lage innerhalb des 5000 m Radius um das Flugsicherungsradar ASR-S, ausgeschlossen.

Einschätzung

Nach Vorabprüfung durch das BAIUDBw ist die Errichtung von WEA in den Potenzialflächen J1 und J2 ausgeschlossen. Die Fläche stellen sich darüber hinaus auch aufgrund der Lage in Flächen für Abgrabungen als ungeeignet dar. Weitere Einschränkungen ergeben sich ggf. durch geschützte Biotope.

4.11 K, östlich Ogenbargen



Abbildung 21: Potenzialfläche K, Ausschnitt aus Karte 2 (links) und Luftbild der Potenzialfläche (rechts)



Abbildung 22: Ausschnitt aus Karte 3 mit Überlagerung der Restriktionen

Potenzialfläche K 3,4 ha

- Lage im Suchraum der TENNET Offshore BalWin1 - 3
- Wallhecken in der südlichen Potenzialfläche
- Östlich besteht eine Sondergebietsdarstellung mit militärischer Nutzung (FNP)
- Nordwestlich angrenzend verläuft der Burgschloot, lineares Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)
- Stellungnahme des BAIUDBw: Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wittmund, innerhalb des MVA Sektors NT 1 und innerhalb des Bauschutzbereiches nach §12 LuftVG. Die Fläche beeinträchtigt die Hindernisfreiflächen nach NfL 328/01 und NfL 92/13, sowie alle Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Wittmund. Die Fläche liegt innerhalb des 5000 m Radius um das Flugsicherungsradar ASR-S. Zudem liegt die Fläche zum Teil auf der Anflugbefeuerung für die Landebahn 08. Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Eine Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche ist, aufgrund der Beeinträchtigungen für den Luftverkehr, ausgeschlossen.

Einschätzung

Nach Vorabprüfung durch das BAIUDBw ist die Errichtung von WEA in der Potenzialfläche K ausgeschlossen. Weitere Einschränkungen ergeben sich ggf. durch die Lage im Suchraum der TENNET Offshore BalWin1 - 3.